

## Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten Ihrer Ausbildung

Wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen vorliegen, kann Ihre Aus- oder Weiterbildung an unseren Berufsfachschulen staatlich gefördert werden. Damit muss niemand auf eine gute Ausbildung verzichten. Wir möchten Ihnen im Folgenden einige Hinweise auf Zuschüsse und Finanzierungsmöglichkeiten geben:

### Förderung durch die Arbeitsverwaltung:

Die Förderung nach dem dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) ist in den letzten Jahren, vor allem im Bereich der Fortbildung, stark eingeschränkt worden. Umschüler können nach wie vor im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einer Förderung rechnen. Erkundigen Sie sich in jedem Fall rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Arbeitsamt, ob in ihrem Fall die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Stellen Sie Ihren Antrag auf Förderung möglichst frühzeitig, da Leistungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung sind verpflichtet, Sie über den in Ihrem Fall möglichen Leistungsumfang-Lehrkosten einschl. Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten, ggf. Kinderbetreuungskosten – zu informieren.

### Schulgeldersatz des bayerischen Staates:

Für alle Schüler an Berufsfachschulen, die von keiner öffentlichen Stelle einen **Zuschuss** auf das Schulgeld erhalten (BAföG für den Lebensunterhalt sowie Darlehen sind unschädlich), zahlt der bayerische Staat bei staatlich anerkannten Schulen einen Schulgeldersatz in Höhe von € 880,- pro Jahr, bei staatlich genehmigten Schulen einen Schulgeldersatz in Höhe von € 616,- pro Jahr.

### BAföG:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz eröffnet verschiedene Möglichkeiten der Förderung:

Schüler unserer Berufsfachschule in Erstausbildung können Schüler –BAföG erhalten, wenn das Einkommen der Eltern einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die Ausbildung eine auswärtige Unterbringung erfordert.

Schüler, die bereits berufstätig waren und noch nicht 30 Jahre alt sind, können das sogenannte Berufstätigen - BAföG beantragen. Dieses ist unabhängig vom Familieneinkommen und wird als **Zuschuss** gewährt.

Nähere Auskünfte zum BAföG erhalten Sie durch die Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter der Rufnummer **0800/2236341** oder bei den Ämtern für Ausbildungsförderung, die bei allen Landratsämtern und kreisfreien Städten eingerichtet sind. Zuständig für alle Formen der Bundesausbildungsförderung ist jeweils das Amt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

### **Begabtenförderung:**

Besonders erfolgreiche Absolventen der Berufsausbildung (nicht älter als 25 Jahre) können im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ohne Rechtsanspruch in die „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ aufgenommen werden.

Absolventen, die diese Voraussetzung erfüllen, werden von der Kammer unaufgefordert und automatisch benachrichtigt.

### **Steuervorteile:**

Aufwendungen für die Fortbildung im ausgeübten Beruf können steuerlich als Werbungskosten, Aufwendungen für eine neue Berufsausbildung können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Eltern können während der Berufsausbildung ihrer Kinder mit der Weiterzahlung des Kindergeldes sowie mit einem Ausbildungsfreibetrag rechnen.

### **Bundesfinanzhof: Erstmalige Ausbildung von Steuer absetzbar**

München / Frankfurt am Main. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die erstmalige Berufsausbildung in voller Höhe von der Steuer absetzbar (Az. VI R 33/01). Damit können Absolventen von privaten Berufsfachschulen ihre Ausbildungskosten später als Sonderausgaben mit ihrem Berufseinkommen verrechnen. Laut Statistischem Bundesamt besuchten im Jahr 2000 rund 75.000 Schülerinnen und Schüler Berufsfachschulen in freier Trägerschaft. Von dem Urteil profitieren jedoch nur die Schüler von Berufsfachschulen, die auch zu einem Berufsabschluss führen. Typische Beispiele dafür wären Berufsfachschulen oder Berufskollegs zur Ausbildung von Wirtschaftsassistenten, von technischen Assistenten (etwa CTA oder PTA), von Tourismusassistenten oder Physiotherapeuten. Schüler von berufsvorbereitenden Berufsfachschulen wie Handelsschulen könnten sich dagegen nach Einschätzung des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen nicht auf dieses Urteil berufen.

### **Förderung durch die Bundeswehr:**

Zeitsoldaten haben einen Anspruch auf die Förderung einer zivilen berufsfördernden Maßnahme. Nähere Einzelheiten besprechen Sie bitte mit dem zuständigen Mitarbeiter Ihres Berufsförderungsdienstes.

Regensburg, August 2011  
Sekretariat der Döpfer-Schulen Regensburg